



Das Emissionshandelssystem der EU (EU ETS)

- Das EU-Emissionshandelssystem ist ein wichtiges Instrument zur Reduzierung der vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen, die maßgeblich zur Erderwärmung und zum Klimawandel beitragen.
- Dabei wird für die CO₂-Emissionen von Energieanlagen und emissionsintensiven Industrieanlagen eine jährliche Obergrenze (Cap) festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens können die teilnehmenden Anlagenbetreiber je nach Bedarf Emissionsberechtigungen kaufen und verkaufen. Durch dieses Konzept des Deckelns und Handelns („Cap and Trade“) erhalten sie ausreichend Spielraum, um ihre Emissionen auf die kosteneffektivste Art und Weise zu reduzieren.
- Am EU-Emissionshandelssystem nehmen über 11 000 Energie- und Industrieanlagen aus den 27 Mitgliedstaaten sowie aus Kroatien, Island, Liechtenstein und Norwegen teil. Ebenfalls einbezogen wird der Luftverkehr in der Mehrzahl dieser Länder. Damit unterliegen rund 45 % der gesamten Emissionen in der EU dem europäischen Emissionshandel.
- Als wichtigster Markt für Emissionsgutschriften aus emissions senkenden Projekten in Drittländern stellt das EU ETS die bedeutendste Quelle für Investitionen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit in Entwicklungsländern dar. Das europäische Emissionshandelssystem ist der weltweit größte Emissionshandelsmarkt, auf dem über 75 % des internationalen CO₂-Handels abgewickelt werden.
- Das EU ETS dient weltweit als Vorbild bei der Entwicklung nationaler und regionaler Emissionshandelssysteme. In Europa ist man bemüht, das eigene System mit kompatiblen Emissionshandelssystemen anderer Länder zu verknüpfen – so wurde bereits eine Grundsatzvereinbarung mit Australien getroffen.

Die durch menschliche Aktivitäten erzeugten Treibhausgase tragen zur Erderwärmung bei und verändern das Weltklima mit immer schwerwiegenden Folgen für Mensch, Wirtschaft und Umwelt. Um zu verhindern, dass die klimatischen Veränderungen gefährliche Ausmaße annehmen, dürfen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2020 nicht weiter ansteigen und müssen bis 2050 um mindestens 50 % unter den Werten von 1990 liegen und danach noch weiter reduziert werden.

Emissionshandelssysteme zählen zu den kosteneffizientesten Instrumenten zur Senkung von Treibhausgasemissionen. Das 2005 von der Europäischen Union ins Leben gerufene EU-Emissionshandelssystem ist der wichtigste Baustein einer Strategie zur Senkung des Ausstoßes von CO₂ sowie weiterer Treibhausgase zu möglichst geringen Kosten. Im Gegensatz zu den herkömmlichen regulativen Instrumenten macht sich der Emissionshandel die Marktkräfte zunutze, um die Treibhausgasemissionen auf kostengünstigste Weise zu senken.

Das EU ETS ist der weltweit erste bedeutsame CO₂-Markt und mit Abstand der größte. Als erstes internationales Emissionshandelssystem für Treibhausgasemissionen von Unternehmen mit einem Anteil von über 75 % am internationalen CO₂-Handel hat das europäische System eine Motorfunktion übernommen.

Indem es CO₂-Emissionen mit Kosten belegt und jeder eingesparten Tonne an Emissionen einen monetären Wert beimisst, hat das EU ETS den Klimaschutz für alle europäischen Unternehmen zur Chefsache erklärt. Außerdem trägt ein ausreichend hoher CO₂-Preis zur Förderung von Investitionen in umweltfreundliche und emissionsarme Technologien bei.

Da Unternehmen die Möglichkeit haben, Emissionsgutschriften aus emissionsenkenden Projekten in Drittländern zu erwerben, fungiert das EU ETS als treibende Kraft für weltweite Investitionen in umweltschonende Technologien und CO₂-arme Lösungen, insbesondere in Entwicklungsländern.

Während der Rechtsrahmen des EU ETS in den ersten beiden Handelsperioden weitgehend unverändert blieb, trat mit dem Start der dritten Handelsperiode 2013 eine grundlegende Reform in Kraft, die auf einheitlichen Regeln basiert und zur Stärkung des Handelssystems beiträgt.

In diesem Infoblatt wird das EU-Emissionshandelssystem erklärt, so wie es sich zu Beginn der Handelsperiode 2013-2020 darstellt.

Wie das EU-Emissionshandelssystem funktioniert

Das Emissionshandelssystem der Europäischen Union beruht auf dem Prinzip des „Cap and Trade“. Für die Gesamtmengen an Treibhausgasen, die im Rahmen des EU ETS von Kraftwerken, Produktionsstätten und sonstigen Emittenten jährlich ausgestoßen werden dürfen, wird auf EU-Ebene eine Obergrenze festgesetzt. Innerhalb dieser EU-weiten Höchstgrenze erhalten oder kaufen Anlagenbetreiber Emissionsberechtigungen und können mit ihnen handeln.

Die Emissionsobergrenze für Kraftwerke und sonstige ortsfeste Anlagen wird jährlich um 1,74 % verringert. Dies bedeutet, dass 2020 die Treibhausgasemissionen dieser Anlagen 21 % niedriger sein werden als 2005. Eine gesonderte Obergrenze gilt für den Luftverkehr; in der Handelsperiode 2013-2020 liegt sie 5 % unter der Jahresdurchschnittsmenge der im Zeitraum 2004-2006 verursachten Emissionen.

Die Emissionsberechtigungen sind für das EU-Emissionshandelssystem eine Art Währung, der durch die Begrenzung ihrer insgesamt verfügbaren Anzahl ein Wert verliehen wird. Jeder Inhaber eines Emissionszertifikats hat das Recht zur Freisetzung von einer Tonne CO₂, des wichtigsten Treibhausgases, oder dem entsprechenden Äquivalent von zwei noch umweltschädlicheren Treibhausgasen – Distickstoffoxid (N₂O) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC).

Emissionsberechtigungen können nur einmal verwendet werden.

Einige wichtige Fakten zum EU-Emissionshandelssystem

- An ihm nehmen die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien, Island, Liechtenstein und Norwegen teil.
- Es dient der Begrenzung von Treibhausgasemissionen aus
 - über 11 000 Energieerzeugungs- und Produktionsanlagen mit hohem Energieverbrauch;
 - dem Flugverkehr von und nach der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen.
- Es erfasst rund 45 % aller Treibhausgasemissionen in der EU.

Unternehmen sind verpflichtet, für jede im Vorjahr emittierte und vom EU ETS erfasste Tonne CO₂ (oder dem CO₂-Äquivalent von N₂O oder PFC) Zertifikate abzugeben. Sollte die Zahl der abgegebenen Zertifikate nicht der tatsächlichen Emissionsmenge entsprechen, ist mit empfindlichen Strafen zu rechnen.

Ein Teil der Emissionsrechte kann vom Staat kostenfrei zugeteilt werden. Für die restlichen Emissionen müssen die Unternehmen Emissionsberechtigungen hinzukaufen oder überschüssige Zertifikate aus früheren Jahren veräußern. In begrenztem Rahmen können auch Gutschriften aus emissionsmindernden Projekten in Drittländern gekauft werden.

Die Notwendigkeit, Emissionsberechtigungen und -gutschriften kaufen oder auf Reserven zurückgreifen zu müssen, ist für Unternehmen ein dauerhafter Anreiz zur Verringerung ihrer Emissionen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, überschüssige Emissionsberechtigungen oder -gutschriften zu verkaufen.

Durch die Flexibilität des Systems können Unternehmen die Lösung wählen, die auf kosteneffektivste Art und Weise zur Senkung der Emissionen beiträgt. Die wichtigsten Alternativen hierbei sind:

- Emissionsreduktion durch Investitionen in effizientere Technologien und/oder Einsatz CO₂-ärmerer Energieträger;
- Kauf zusätzlicher Emissionsberechtigungen oder -gutschriften auf dem Markt;
- eine Kombination von beidem.



Was vom EU-Emissionshandelssystem abgedeckt wird

Während sich in den Emissionshandel grundsätzlich zahlreiche Wirtschaftszweige und Treibhausgase einbeziehen lassen, liegt der Schwerpunkt des EU ETS auf Emissionen, die mit hoher Genauigkeit messbar, ausweisbar und überprüfbar sind.

Das Emissionshandelssystem umfasst die CO₂-Emissionen aus Kraftwerken, energieintensiven Branchen und Luftverkehr. Dazu zählen auch Distickstoffoxid-Emissionen aus der Herstellung bestimmter Säuren sowie die Freisetzung von perfluorierten Kohlenwasserstoffen bei der Aluminiumproduktion (Näheres siehe Kasten Welche Treibhausgase und Branchen kommen infrage?).

Welche Treibhausgase und Branchen kommen infrage?

Kohlendioxid (CO₂) aus

- der Energie- und Wärmezeugung;
- energieintensiven Industrien, z. B. Ö Raffinerien, aus der Produktion von Stahl, Eisen, Aluminium, Nichteisenmetallen, Zement, Kalk, Glas, Keramik, Zellstoff, Papier, Karton, Säuren und organischen Grundchemikalien;
- der zivilen Luftfahrt;

Distickstoffoxid (N₂O) aus der Produktion von Salpetersäure, Adipinsäure, Glyoxal und Glyoxylsäure;

perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) aus der Aluminiumherstellung.

perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) aus der Aluminiumherstellung.

Die Teilnahme am EU-Emissionshandelssystem ist für Anlagenbetreiber aus diesen Sektoren Pflicht, in einigen Sektoren gilt dies jedoch nur für Anlagen ab einer bestimmten Größe. Staaten können jedoch bestimmte Kleinanlagen vom EU-Emissionshandelssystem ausnehmen, wenn durch steuerliche oder andere Maßnahmen eine gleichwertige Emissionssenkung erreicht wird.

Im Hinblick auf die zivile Luftfahrt deckt das EU ETS CO₂-Emissionen ab, die bei Flügen innerhalb und zwischen den am Handelssystem teilnehmenden Ländern entstehen (bis 2014 ist Kroatien davon ausgenommen). Dies gilt auch für internationale Flüge von und nach Nicht-EU-ETS-Ländern. Als Zeichen des guten Willens hat die Europäische Kommission jedoch vorgeschlagen, die für 2012 vorgesehene Einbeziehung internationaler Flüge in das EU ETS bis Herbst 2013 aufzuschieben, damit genügend Zeit bleibt, sich auf globaler Ebene auf eine Bekämpfung der Luftverkehrsemissionen zu einigen.

Insgesamt werden vom EU ETS 45 % aller Treibhausgasemissionen aus den 27 EU-Ländern erfasst.

Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der EU: Ziele* und Daten

2020: -20% (oder sogar -30%, wenn andere große Volkswirtschaften ebenfalls bereit sind, einen angemessenen Beitrag zu den globalen Reduktionsbemühungen zu leisten)

2050: -80 bis -95%

*Gegenüber 1990.



© iStockphoto

Wie Zertifikate zugeteilt werden

Versteigerung

Während der überwiegende Teil der Emissionsberechtigungen bisher vom Staat kostenfrei vergeben wurde, werden sie ab 2013 vor allem durch Versteigerung zugeteilt. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass ein zunehmender Anteil von Zertifikaten ersteigert werden muss. Entsprechenden EU-Rechtsvorschriften zufolge wird es ab 2027 keine kostenlose Zuteilung mehr geben. Die Versteigerung stellt das transparenteste Verfahren für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen dar und setzt das Verursacherprinzip in die Praxis um.

Ab 2013 müssen **Energieerzeuger** ihre Emissionszertifikate grundsätzlich käuflich erwerben, denn die Erfahrung zeigt, dass die fiktiven Kosten der Zertifikate sogar beim unentgeltlichen Erwerb an die Kunden weitergegeben wurden. Acht der Mitgliedstaaten jedoch, die der EU seit 2004 beigetreten sind – Bulgarien, Estland, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn, Tschechische Republik und Zypern – machen von einer Bestimmung Gebrauch, die es ihnen bis 2019 erlaubt, für bestehende Kraftwerksanlagen eine begrenzte Anzahl kostenloser Emissionsberechtigungen zuzuteilen. Dafür investieren sie in die Modernisierung ihres Energiesektors in einer Höhe, die mindestens dem Wert der kostenlos zugeteilten Zertifikate entspricht.

Aufgrund der zentralen Bedeutung, die die Energieerzeugung im EU ETS einnimmt, und selbst bei einer teilweise kostenlosen Zuteilung in den acht Mitgliedstaaten, werden 2013 mehr als 40 % der Zertifikate versteigert – ein Anteil, der in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird.

88 % der zu versteigernden Emissionsberechtigungen werden Staaten nach Maßgabe ihres Anteils an den 2005 nachgewiesenen Emissionen von Anlagen zugeteilt, die am europäischen Emissionshandel teilnehmen. 10 % werden an die ärmsten EU-Mitgliedstaaten vergeben. Als zusätzliche Einkommensquelle sollen sie einen Anreiz für Investitionen in die Reduzierung der CO₂-Intensität ihrer Wirtschaft und zur Anpassung an den Klimawandel schaffen.

Die verbleibenden 2 % werden als „Kyoto-Bonus“ an neun Mitgliedstaaten – Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn – vergeben, die ihre Treibhausgasemissionen bis 2005 gegenüber dem Niveau des im Kyoto-Protokoll festgelegten Basisjahres um mindestens 20 % reduziert hatten.

Die Versteigerungen werden von Unternehmen durchgeführt, die von den einzelstaatlichen Regierungen benannt wurden, sind jedoch offen für Käufer aus allen Ländern, die am EU ETS teilnehmen. Die meisten Staaten nutzen für ihre Versteigerungen eine gemeinsame Plattform,

während sich Deutschland, Polen und das Vereinigte Königreich für eine eigene Plattform entschieden haben.

Im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften sollten mindestens die Hälfte der Versteigerungserlöse sowie sämtliche Erlöse der im Luftverkehrssektor versteigerten Emissionszertifikate zur Bekämpfung des Klimawandels in Europa oder in anderen Ländern verwendet werden. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Europäische Kommission über die Verwendung der Erlöse zu informieren. So verwendet etwa Deutschland ein Großteil seiner Versteigerungserlöse für Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern.



Kostenlose Zuteilung

Außer bei der Energieerzeugung findet in allen anderen Sektoren mittlerweile ein schrittweiser Übergang zu Versteigerungen statt. 2013 werden in der verarbeitenden Industrie zwar noch 80 % der Emissionsberechtigungen kostenlos zugeteilt, dieser Anteil wird jedoch bis 2020 jährlich stufenweise auf 30 % zurückgehen. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionsrechte sollen versteigert werden. Im Luftverkehrssektor werden jedoch im gesamten Zeitraum 2013-2020 nur 15 % der Zertifikate versteigert.

Die kostenlos an die verarbeitende Industrie ausgegebenen Zertifikate werden auf der Grundlage harmonisierter Regeln an die Unternehmen verteilt. Damit soll die EU-weite Gleichbehandlung von Anlagen eines bestimmten Typs sichergestellt werden. Diesen Regeln liegen anspruchsvolle Benchmarks für Emissionen zugrunde, die in Absprache mit der Industrie festgelegt wurden. Durch Belohnung der effizientesten Anlagen schaffen die Benchmarks Anreize für Unternehmen zur Senkung ihrer Emissionswerte.

Anlagen aus Sektoren und Teilsektoren, für die ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko gilt, genießen eine Sonderbehandlung zur Unterstützung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (siehe Kasten Vermeidung der Verlagerung von CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“)). Die Anlagen, die die Benchmark erreichen, erhalten auf der Basis historischer Emissionen grundsätzlich alle erforderlichen Emissionszertifikate für den gesamten Zeitraum 2013-2020. Anlagen, die die Benchmark nicht erreichen, werden im Vergleich zu ihren Emissionen anteilmäßig weniger kostenlose Zertifikate zugeteilt; ihr Ausstoß muss daher reduziert und/oder Emissionszertifikate müssen zugekauft werden.

In Sektoren, für die kein bedeutendes Carbon-Leakage-Risiko anzunehmen ist, werden für Anlagen, die das von der Benchmark vorgegebene Leistungsniveau erreichen, grundsätzlich 80 % der für 2013 benötigten Zertifikate kostenfrei zugeteilt. Dieser Anteil wird jährlich bis auf 30 % im Jahr 2020 gesenkt. Auch hier gilt: für Anlagen, die die Benchmark nicht erreichen, werden anteilmäßig weniger Zertifikate zugeteilt als für solche, die sie erreichen.

Vermeidung der Verlagerung von CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“)

„Carbon Leakage“ bedeutet, dass Unternehmen aufgrund der mit Klimamaßnahmen verbundenen Kosten ihre Produktionsstätte in Länder mit weniger strengen Klimaschutzauflagen verlagern könnten. Insbesondere in bestimmten energieintensiven Industrien bestünde dadurch ein Risiko steigender Gesamtemissionen.

Die Sektoren und Teilsektoren mit erheblichem Carbon-Leakage-Risiko wurden für die Dauer von fünf Jahren in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen, das auf der Basis eindeutig definierter Kriterien und nach ausführlicher Konsultation der Beteiligten erstellt wurde. Die erste auf der Grundlage vereinbarter Kriterien erstellte Carbon-Leakage-Liste, die sich auf die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für 2013 und 2014 bezieht, enthält 170 Sektoren und Teilsektoren mit hohem Anteil an Industrieemissionen.

Die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen

Anlagenbetreiber sind im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems kalenderjährlich zur Überwachung ihrer Emissionen und zur Berichterstattung verpflichtet und müssen ihre Emissionsberichte von einem akkreditierten Prüfer verifizieren lassen. Bis 30. April des folgenden Jahres müssen sie für ihre Emissionen eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten vorlegen. Die Zertifikate sind dann nicht mehr verwendbar und werden gelöscht.

Unternehmen, die nicht genügend Zertifikate abgeben, werden mit Geldstrafen belegt. Zum Ausgleich des Fehlbstands müssen sie Zertifikate erwerben, werden namentlich benannt und müssen für jede zu viel emittierte Tonne Treibhausgas Strafe zahlen. Für das Jahr 2013 wird eine Geldbuße in Höhe von 100 EUR pro Tonne CO₂ (bzw. N₂O oder PFC in CO₂-Äquivalenten) erhoben. Für die Länder des Euroraums erhöht sich die Sanktion jährlich entsprechend der jährlichen Inflationsrate in der Eurozone.

Entwicklungsphasen des EU-Emissionshandelssystems

2005-2007: die **erste Handelsperiode** dient als Pilotphase. Das EU ETS kann sich erfolgreich als weltweit größter CO₂-Markt etablieren. Der veranschlagte Bedarf an Zertifikaten erweist sich jedoch als zu hoch, ihr Wert tendiert daher 2007 gegen Null.

2008-2012: ab der **zweiten Handelsperiode** nehmen Island, Norwegen und Liechtenstein am europäischen Emissionshandel teil (1.1.2008). Die Anzahl der Emissionsberechtigungen wird in dieser Periode um 6,5 % reduziert. Die Konjunkturflaute führt jedoch zu einem noch größeren Rückgang der Emissionen und folglich auch der Nachfrage. Da dies zu einem Überschuss an nicht verwendeten Emissionsberechtigungen und -gutschriften führt, gerät der CO₂-Preis unter Druck. Auch der Luftverkehr nimmt am Emissionshandel teil (1.1.2012).

2013-2020: mit Beginn der **dritten Handelsperiode** tritt eine grundlegende Reform in Kraft (1.1.2013). Zu den wichtigsten Veränderungen zählen die Einführung von EU-weiten Emissionsobergrenzen, die jährlich um 1,74 % verringert werden, und der schrittweise Übergang zur Versteigerung von Zertifikaten anstelle kostenfreier Zuteilung. Auch Kroatien nimmt nun am europäischen Emissionshandel teil (1.1.2013).

2021-2028: vierte Handelsperiode

Ein einheitliches und sicheres europäisches Registrierungssystem gewährleistet die korrekte Anrechnung ausgegebener Zertifikate. Ähnlich wie bei einer Bank, die ihre Kunden und deren Geldvermögen erfasst, erfasst das Registrierungssystem die Eigentümer von Emissionsberechtigungen in elektronischen Konten.

Förderung von Investitionen in CO₂-arme Technologien in Europa

Durch Begrenzung der gesamten Treibhausgasemissionen von wichtigen Bereichen der Wirtschaft erhalten Unternehmen durch das EU ETS einen Anreiz, in emissionsenkenden Technologien zu investieren. Je höher der Marktpreis von Zertifikaten (CO₂-Preis), desto größer der Anreiz.

Darüber hinaus werden die Erlöse aus dem Verkauf von 300 Millionen Zertifikaten – 5 % der im Zeitraum 2013–2020 insgesamt verfügbaren Emissionsberechtigungen – zur Kofinanzierung von Bau und Betrieb großer Demonstrationsprojekte in zwei Bereichen CO₂-armer Technologien eingesetzt: CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS-Technologie) und innovative erneuerbare Energietechnologien. Dieses Finanzierungsprogramm ist unter dem Namen NER300 bekannt.

Grundlage des EU ETS

Emissionshandelsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates von 2003 (für den innergemeinschaftlichen Handel); 2009 umfassend überarbeitet (2009/29/EG), um das EU ETS ab 2013 zu stärken.

Zur Umsetzung spezifischer Aspekte der Richtlinie (Carbon Leakage, Versteigerungen, internationale Gutschriften usw.) notwendige Rechtsvorschriften werden von der Europäischen Kommission – nach Zustimmung des EU-Ausschusses für Klimaänderung und Konsultation des Europäischen Parlaments – verabschiedet.

Anstoß für umweltfreundliche Investitionen in Entwicklungsländern

Während Emissionszertifikate die wichtigste Währung des EU ETS darstellen, können Unternehmen auch Gutschriften aus emissionsmindernden Projekten in Drittländern auf ihre eigenen Reduktionsverpflichtungen anrechnen lassen. Dazu zählen Projekte im Rahmen von Instrumenten des Kyoto-Protokolls wie des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) und der Gemeinsamen Umsetzung (Joint Implementation, JI), die beide einen echten Beitrag zur zusätzlichen Reduktion von Schadstoffemissionen leisten. Nach der Einführung neuer Marktmechanismen wird es ebenfalls möglich sein, auf diesem Wege Gutschriften anzurechnen.

Indem Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, internationale Emissionsgutschriften zu erwerben, ermöglicht das EU ETS gezielte Investitionen und den Transfer umweltschonender Technologien, um emissionsarme Entwicklungsstrategien in Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern.

Insgesamt können zwischen 2008 und 2020 internationale Emissionsgutschriften auf den Ausstoß von rund 1,7 Milliarden Tonnen CO₂ (bzw. N₂O oder PFC in CO₂-Äquivalenten) angerechnet werden. Dies stellt die Hälfte der Emissionsreduktion dar, die in diesem Zeitraum im Rahmen von EU ETS erzielt wird. Knapp ein Drittel der verfügbaren Gutschriften wurde bis Ende 2011 für den Ausgleich von Emissionen verwendet. Akzeptiert werden Gutschriften aus allen Projektarten mit Ausnahme von Kernenergieprojekten, Aufforstungs- und Wiederbewaldungsprojekten und – ab 2013 – von Projekten zur Vernichtung von Industriegasen.

Aufbau eines internationalen CO₂-Marktes

Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist das EU ETS ein wichtiger Baustein für ein weltweites Netz von Emissionshandelssystemen. Durch die Verknüpfung kompatibler nationaler Cap-and-Trade-Systeme soll ein internationaler CO₂-Markt aufgebaut werden. Nationale Systeme und Subsysteme existieren bereits in Australien, Japan, Neuseeland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, weitere sind für China, Kanada und Südkorea vorgesehen.

Die Verknüpfung des EU ETS mit robusten Emissionshandelssystemen bietet in mehrerer Hinsicht potenzielle Vorteile: Reduzierung der Kosten emissionsenkender Maßnahmen, Erhöhung der Marktliquidität, Stabilisierung des CO₂-Preises, Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb und Unterstützung der weltweiten Zusammenarbeit beim Klimaschutz.

In einem entscheidenden Schritt zur ersten vollständigen Vernetzung der Emissionshandelssysteme haben sich die Europäische Kommission und Australien darauf geeinigt, bis Mitte 2018 das EU ETS mit dem australischen Emissionshandelssystem zu verknüpfen. Als Übergangslösung sollen ab 1. Juli 2015 in Australien Anlagenbetreiber im Rahmen des australischen Emissionshandelssystems EU-Zertifikate für ihre Emissionen einsetzen können.

Außerdem laufen derzeit Verhandlungen mit der Schweiz über die Verbindung des EU ETS mit dem Schweizer Emissionshandelssystem.



Strukturreformen

Ein zunehmender Überschuss an Emissionszertifikaten erweist sich für das EU ETS als problematisch, da der durch die Wirtschaftskrise zu verzeichnende Rückgang der Emissionen seit 2008 höher ausfällt als erwartet. Kurzfristig stellt dieser Überschuss ein Risiko dar, das das ordnungsgemäße Funktionieren des CO₂-Markts gefährdet. Langfristig gesehen könnte dies die Fähigkeit der EU zur kosteneffizienten Erfüllung noch anspruchsvollerer Reduktionsziele beeinträchtigen.

Als Sofortmaßnahme hat die Kommission daher eine Initiative auf den Weg gebracht, mit der vorbehaltlich ihrer Billigung die Versteigerung eines Teils der Emissionsberechtigungen bis Ende der dritten Handelsperiode aufgeschoben werden könnte. Die Kommission hat ferner eine Debatte über Strukturreformmaßnahmen angestoßen, die im Hinblick auf überschüssige Zertifikate zu einer dauerhaften und tragbaren Lösung beitragen könnten.

Emissionshandel – wie und wo?

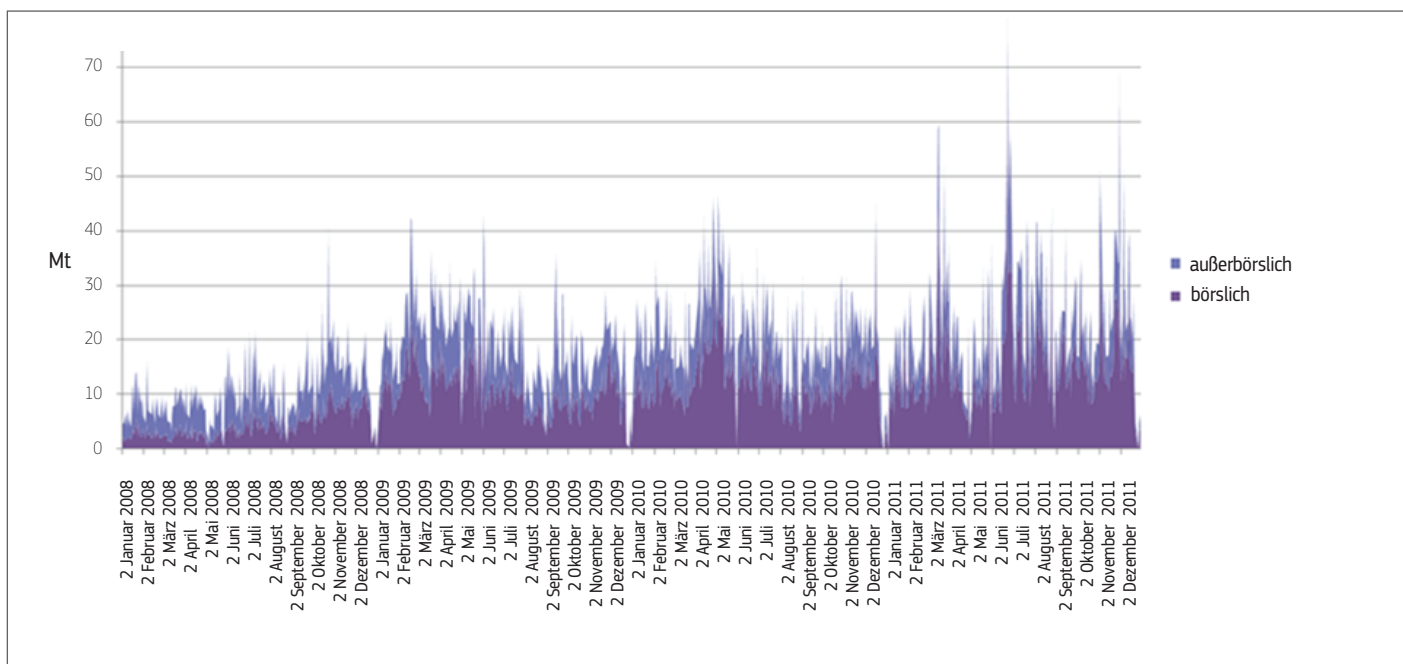
Jedes Unternehmen, das über ein Konto im Emissionshandelsregister verfügt, kann Emissionsberechtigungen kaufen und verkaufen, unabhängig davon, ob es dem EU ETS unterliegt oder nicht. Der Handel erfolgt direkt zwischen Käufer und Verkäufer, über organisierte Börsen oder durch einen am CO₂-Markt tätigen Vermittler.

Der Preis der Zertifikate wird von Angebot und Nachfrage bestimmt. Täglich werden über 70 Millionen Zertifikate gehandelt. 2011 waren es insgesamt sechs Milliarden Zertifikate im Gesamtwert von 77 Mrd. EUR¹.

¹ Quelle: Thomson Reuters Point Carbon.



Tägliches Handelsvolumen an EU-Emissionsberechtigungen (in Mio. t)



Quelle: Bloomberg New Energy Finance und London Energy Brokers Association. Diese Auswertung enthält Daten von sechs Börsen: Bluenext, Climex, European Energy Exchange, Green Exchange, Intercontinental Exchange und Nord Pool.

Stand Januar 2013



Amt für Veröffentlichungen

© Europäische Union, 2013
Nachdruck mit Quellenangabe
gestattet.

